
Informationen zum Übergang von der 2-jährigen gymnasialen Oberstufe zur 3-jährigen gymnasialen Oberstufe an einem Oberstufenzentrum (OSZ) oder einer Integrierten Sekundarschule (ISS)

Stand: Januar 2015

1. Übergang vom Gymnasium in andere weiterführende Schulen

Wer am Gymnasium nach dem 10. Schuljahr die Voraussetzungen für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe erfüllt, kann den Übergang in die Einführungsphase einer

- Integrierten Sekundarschule oder eines
- Gymnasiums an einem OSZ

beantragen (3-jährige Form der Oberstufe).

Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule im Rahmen freier Kapazitäten und unter Beachtung der jeweiligen Fremdsprachenverpflichtungen. (VO-GO § 4)

2. Voraussetzungen für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe

Voraussetzungen für den Übergang von Schüler*innen eines Gymnasiums (nach 10. Schuljahr) in die 2-jährige Form des Gymnasiums (12 Schuljahre):

- MSA bestanden
- Jahresnoten:
 - Noten-Ø = mind. 4 oder besser
 - 1 x 5 muss nicht ausgeglichen werden
 - 2 x 5 Ausgleich möglich durch 2 x 3 in anderen Fächern^{1) 2)}
 - 1 x 6 Ausgleich durch 2 x 2 in anderen Fächern

Schüler*innen des Gymnasiums, die diese Anforderungen erfüllen, gehen sofort in die Qualifikationsphase (11. + 12. Schuljahr) der gymnasialen Oberstufe über. (Sek I-VO, § 48, Abs. 3)

3. Voraussetzungen für den Schulwechsel in gymnasiale Oberstufe an einem OSZ (3-jährig)

Siehe oben (MSA bestanden, Noten-Ø mind. 4,0, 1 x 5 ohne Ausgleich möglich). Letztendlich entscheidet die Schulleitung bzw. Abteilungsleitung über die Aufnahme. (VO-GO, § 7)

Alle Schüler*innen beginnen mit der E-Phase, 11. Schuljahr (wegen der besonderen beruflichen Fächer auf den OSZ ist ein Schulwechsel nur nach dem 10. Schuljahr möglich).

4. Wechsel vom Gymnasium in die gymnasiale Oberstufe an einem OSZ nach der 11.

1. Der Wechsel zu einem anderen Gymnasium ist prinzipiell möglich.
2. Der Wechsel vom Gymnasium **nach dem 1. Halbjahr des 11. Schuljahres** (Qualifikationsphase) in die E-Phase eines OSZ (Orientierungsphase) ist **nicht möglich**, weil nach einem halben Jahr in der E-Phase die neu begonnen berufsbezogenen Fächer mit einer Wochenstundenzahl von ca. 10 Std (z.B. Wirtschaft, Recht, Rechnungswesen) bereits unterrichtet wurden und ein Aufholen unmöglich ist.
3. Der/die Schüler*innen des Gymnasiums kann aber in die E-Phase einer ISS wechseln, wenn er/sie aufgrund der schlechten Leistungen im 1. Halbjahr des 11. Schuljahres das Gymnasium verlassen muss (also: ab dem 2. Halbjahr Besuch der E-Phase der dreijährigen Oberstufe an einer ISS möglich). [VO-GO, §§2 (6), 27 (1)]
4. Nach Abschluss der 11. Jahrgangsstufe des Gymnasiums (Qualifikationsphase = 12. Schuljahr an einer ISS) kann der/die Schüler*in zu einer ISS wechseln und dort das Schuljahr wiederholen.

¹⁾ Ist eine dieser 5en ein Kernfach (Ma, D, 1. + 2. FS), muss diese 5 durch ein anderes Kernfach ausgeglichen werden. Bei mehr als einer 5 in den Kernfächern oder einer 6 im Kernfach ist ein Ausgleich ausgeschlossen. (vgl. Sek I-VO, § 31)

²⁾ Kann der/die Schüler*in nur für eine 5 einen Ausgleich nachweisen, dann muss er/sie in die 3-jährige Form des Gymnasiums wechseln (13 Schuljahre) bzw. auf **Antrag** in **eine ISS** oder in die **gymnasiale Oberstufe an einem OSZ** (berufliches Gymnasium) übergehen. (vgl. Sek I-VO, § 48, Abs. 4)